

Satzung des ELU e.V.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. sie können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ELU e.V.“.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt am Rübenberge einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Wunstorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres).

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung des DRK-Kindergartens Eleonore von Unger in Wunstorf, jedoch unter Ausschluss der Aufgaben, die dem Träger des Kindergartens obliegen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 AO; der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 der Satzung genannten Einrichtung verwendet.

§4 Mitgliedschaft

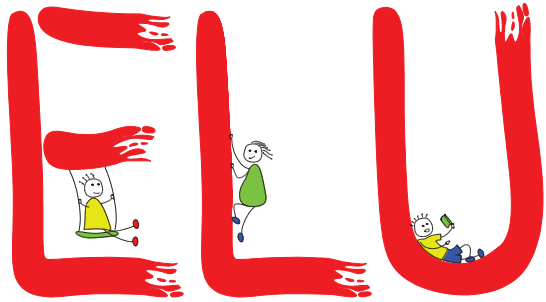
1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen und fördern. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach §5 befreit.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist jederzeit möglich und hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.
5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur aus wichtigem Grund möglich; insbesondere,
 - wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise Zweck und Ansehen des Vereins verletzt
 - mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt.
Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge, Spenden

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Tage der Aufnahme eines Mitglieds. Die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Darüber hinaus sind Geld- und Sachspenden möglich.

§6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
2. Die Tätigkeit aller Organe ist ehrenamtlich.



§7 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Sie soll im dritten Quartal einberufen werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung. Sofern Mitglieder eine E-Mail-Adresse angegeben haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand ist hierzu auch verpflichtet, wenn dies 1/3 der Mitglieder verlangen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Anträge, die bis sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich übermittelt wurden, sind zu berücksichtigen, über die Aufnahme später gestellter Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung.
5. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds kann mit schriftlicher Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Diese schriftliche Erklärung darüber muss zum Zeitpunkt der Stimmabgabe vorliegen und ist dem Protokoll beizufügen. Jedes anwesende Mitglied kann maximal ein abwesendes Mitglied vertreten.
7. Für ein Amt gewählt werden können auch nicht anwesende Mitglieder, wenn sie vorher ihr schriftliches Einverständnis dazu erteilt haben und dieses dem Protokollführer vor der Wahl vorliegt.

§8 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind.

4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
5. Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
6. Vor Ablauf der Wahlperiode kann der Vorstand nur aus wichtigem Grund abgesetzt werden. In einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung kann die Absetzung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den Vorsitzenden und den Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem geschäftsführendem Vorstand
 - Schriftführer
 - Maximal 4 Beisitzern, die den Vorstand durch Mitarbeit und Ideen unterstützen wollen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, gemeinsam handelnd, vertreten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.
4. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
5. Spenden ab 100,- Euro werden durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bescheinigt.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
7. Bei Tod, Rücktritt oder Vereinsaustritt eines gewählten Vorstandsmitgliedes nehmen die restlichen Mitglieder die Aufgaben kommissarisch wahr. Der Restvorstand beruft innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes ein.

§10 Finanzen

1. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einen von den Kassenprüfern geprüften Geschäftsbericht zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich, kurz vor der Mitgliederversammlung, die Finanzen zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.
3. Alle Anweisungen über 250,- EUR müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Bei Anweisungen über 500,- EUR müssen alle Mitglieder des erweiterten Vorstands zustimmen.
4. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vermögen des Vereins.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Mitglieder vertreten sind, von denen mindestens 75% für eine Auflösung des Vereins zustimmen müssen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Anzahl der für eine Auflösung des Vereins nötigen Stimmen bleibt unberührt.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Neustadt, Postfach 3136, 31523 Neustadt a. Rbge. zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Verwendung im DRK-Kindergarten Eleonore von Unger, Wunstorf.

§12 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist mit Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§13 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet die ihm überlassenen personenbezogenen Daten seiner Mitglieder ausschließlich für Vereinszwecke und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes in dem vereinseigenen EDV-

System für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. Mai 2016 beschlossen worden und tritt am 1.8.2016 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 10. September 2012 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.
ELU e.V.

Von-Holle-Straße 14
31515 Wunstorf

www.elu-wunstorf.de
vorstand@elu-wunstorf.de



Eingetragen im Vereinsregister
beim Amtsgericht Hannover
unter der Nummer 110699

Bildnachweis:
Das Bild basiert auf einem Foto von fdecomite und wird unter der Lizenz CC BY 2.0 verwendet.
Link zum Bild:
www.flickr.com/photos/fdecomite/2710132377
Link zur Lizenz: creativecommons.org/licenses/by/2.0/